



Topographische Erläuterungen		Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 9 BauGB					
Gebäudebestand	Grenzeinrichtungen	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, -linien, -grenzen	Verkehrflächen	Flächen für ...	Sonstige Festsetzungen
<ul style="list-style-type: none"> Kirche Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude 	<ul style="list-style-type: none"> mit Grenzzeichen vermarkter Grenzpunkt Gemeindegrenze Flurgrenze Eigentumsgrenze Grenze von Nutzungsarten Hecke Zaun Mauer geplante Flurstücksgrenze 	<ul style="list-style-type: none"> Kleinsiedlungsgebiete Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Besondere Wohngebiete Mischgebiete Kerngebiete Gewerbegebiete Industriegebiete 	<ul style="list-style-type: none"> Z I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze Zwangend Höhe baulicher Anlagen Flachdach Satteldach Dachneigung Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> offene Bauweise geschlossene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig nur Doppelhäuser zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig Baulinie Baugrenze Hauptfluchtrichtung vorwiegend Gebäudeumrisse nachträglich 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche Fußgängerbereich Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Sichtdreiecke, von jeglicher Bebauung und Anpflanzung ab 70 cm über Fahrschneberlinie freihalten Stadtplatz Garagen Gemeinschaftsplatz Gemeinschaftsgaragen Mit Geh-, Fahr- und Leuchtungsflächen zu bedeckende Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für den Gemeinbedarf Flächen für Versorgungsanlagen Bahnanlage (ÖBB) Streifen Pflanzstreifen Grünflächen u.ä. öffentliche Grünflächen (Sportanlagen) Erhaltung von Baumgruppen Bäume zu erhalten Fläche für die Erhaltung von Bäumen Bäume zu pflanzen 	<ul style="list-style-type: none"> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Abstandsline von Gewerbe bzw. Industriebetrieb zu Wohnbereichen (unzulässige Betriebsarten siehe Anlage zu den textlichen Festsetzungen) Nachrichtliche Übernahmen Hauptversorgungsleitungen überörtlich unterörtlich

Stadt Emsdetten
Der Stadtdirektor
Dez.: III-61/Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 71
„Sportgelände Teekotten“
1. Ergänzung

Flur: 24 Maßstab: 1:1.000

Zu diesem B-Plan gehören:
- Teil II = ~~Zentrale Festsetzungen~~
- Begründung

Aufgestellt:
Emsdetten, den 6. Jan. 1996
In Vertretung:
[Signature]

Diese 1. Ergänzung des B-Planes wurde vom Rat der Stadt Emsdetten gemäß § 2 BauGB am 10.03.1986 beschlossen.
Emsdetten, den 24.09.1992
gez. Meyer zu Altenschildesche
Bürgermeister

Diese 1. Ergänzung des B-Planes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 02.01.1991 bis 04.02.1991 öffentlich ausliegen.
Emsdetten, den 24.09.1992
gez. Buschmeyer L.S.
Techn. Beigeordneter

Diese 1. Ergänzung des B-Planes wurde gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Emsdetten am 30.06.1992 als Satzung beschlossen.
Emsdetten, den 24.09.1992
gez. Meyers zu Altenschildesche
Bürgermeister

Diese 1. Ergänzung des B-Planes ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom Az. 3521-5204-10/92 genehmigt worden.
Münster, den 21.01.1993
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. Fehmer
Oberregierungsbaurät

Die Erteilung der Genehmigung dieser 1. Ergänzung des Bebauungsplanes - Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu dieser 1. Ergänzung des B-Planes - wurde gemäß § 12 BauGB am 11.02.1993 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung ist die Ergänzung des Bebauungsplanes in Kraft getreten.
Die Ergänzung des Bebauungsplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung öffentlich aus.
Emsdetten, den 11.03.1993
gez. Meyer zu Altenschildesche
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:
1. Die einschlägigen Bestimmungen des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Vertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II. S. 889).
2. § 81 BauO NW 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419, SGV NW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 432).
3. Die einschlägigen Bestimmungen der BauN VO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Vertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II. S. 889).
4. §§ 4 und 28 der GO NW in der Neufassung vom 13. August 1984 (GV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214).
5. Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58).